

# VEREINSSATZUNG

## Kerbe- und Brauchtumsverein Eschbach e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kerbe- und Brauchtumsverein Eschbach e.V.“, nachfolgend KBVE genannt.
2. Der KBVE soll unter dem oben genannten Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen werden.
3. Sitz des KBVE ist 61250 Usingen-Eschbach.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins / Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

1. Der KBVE ist durch freiwilligen Zusammenschluss seiner Gründer aus Interesse und Freude am Brauchtum Eschbachs entstanden. Er will die gewachsene Dorfgemeinschaft kulturell und traditionell fördern und den Nachbarschaftsgedanken generationsübergreifend festigen.
2. Zweck des Vereins ist es, den Erhalt, die Pflege und die Förderung der Traditionen, der Kultur, der Gepflogenheiten, des Heimatgedankens und des Brauchtums des Eschbacher Volksfestes (Kerb) sicherzustellen. Er kann durch Veranstaltungen oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Erweiterung des kulturellen Angebotes des Dorfes Eschbach beitragen.

Der KBVE wird von örtlichen Gruppen sowie anderen Vereinen unterstützt und diese ebenfalls unterstützen (bspw. alter Dorfflohmarkt, Adventstreff etc.).

Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:

- 14-tägige Treffen von Vorstand und Mitgliedern zur Besprechung von Abläufen und Organisation
  - Zusammentragen, Dokumentation und Veröffentlichung alter Bräuche der Kerb
  - Organisation von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die dem Zweck des Vereins entsprechen
  - Erinnern an die ursprünglichen Trachten des Eschbacher Volksfestes
  - Pflege des Liedguts der Kerb, bspw. das alte „Eschbachlied“
  - Erhalt der Kerbreden
  - Stellen des Kerbebaums mit Kerbkranz
  - Umzug der Kerbeburschen und -mädels
  - Mitwirkung beim Fest-Gottesdienst zur Kerb
3. Der Verein ist frei von ideologischen, parteipolitischen, gesellschaftspolitischen und beruflichen Vorurteilen und ist jeder natürlichen Person zugänglich, soweit sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllt. Jegliche parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.
  4. Der KBVE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KBVE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KBVE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der KBVE selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a. Jugendliche Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren
  - b. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
  - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden; der Ablehnungsbescheid muss dem Antragsteller schriftlich zugestellt werden.
4. Mitglieder und Dritte, die für den KBVE besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Jugendliche Mitglieder können nicht gewählt werden.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung bzw. Weisung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand beauftragten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand oder dem Rechts- und Ehrenausschuss (§ 10) zu.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den KBVE im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern und ihn in seinen gesellschaftlichen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Ableistung von Arbeitsstunden im Interesse des KBVE. Ersatzweise kann ein Geldbetrag festgelegt werden; Einzelheiten regelt der Vorstand durch Beschluss.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, festgesetzte Mitgliedsbeiträge (§ 7) pünktlich jährlich im Voraus zu entrichten.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung zu beachten und den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Kerbebetriebs erlassenen Anordnungen.
6. Mitglieder, die die Vereinsinteressen oder das Ansehen des KBVE in grober Weise schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am KBVE sowie seinem Vermögen.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein berechnet vorerst keine Beiträge.
2. Beitragsänderungen können im Rahmen einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen nicht in der Vereinssatzung dokumentiert werden

## § 8 Organe des Vereins

Organe des KBVE sind:

- Der Vorstand (§ 9)
- Der Rechts- und Ehrenausschluss (§ 10)
- Die Mitgliederversammlung (§ 11)

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. Dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Gesamtvorstand legt direkt nach seiner Wahl Verantwortungsbereiche fest. Folgende Ressorts müssen besetzt werden:
  - a. Vorsitz
  - b. Stellvertretender Vorsitz / Pressewart
  - c. Kassenführung
  - d. Schriftführung
  - e. Mitgliederausschuss

Die Verantwortungsbereiche werden nach Festlegung veröffentlicht. Diese können während des Geschäftsjahres durch Beschluss des Gesamtvorstandes neu verteilt werden.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören die Beisitzer an.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den KBVE in Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Bankgeschäfte wickeln zwei Vorstandsmitglieder (in

der Regel 1. Vorsitzender und Kassenwart) gemeinschaftlich ab, wobei sie einzelvertretungsberechtigt zeichnen.

7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des KBVE festzulegen. Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Zwecks Beratung und Unterstützung kann der Vorstand sachkundige und interessierte Dritte sowie die Presse zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## § 10 Der Rechts- und Ehrenausschuss

Der Rechts- und Ehrenausschuss ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ mit mindestens 3 Mitgliedern, der erst ab einem Mitgliederstand von 100 Personen gewählt werden kann. Er darf keine Beschlüsse fassen, sondern den Vorstand lediglich beraten und Empfehlungen unterbreiten.

## § 11 Die Jahresschlussversammlung (JV)/Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung - bzw. die Jahresschlussversammlung - ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des KBVE.
2. Die JV/MV soll in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder per Brief unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Ggfs. Neuwahlen des Vorstandes
  - e. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - f. Ggfs. Beschlussfassungen zur Satzungsänderung
  - g. Verschiedenes
4. Anträge zur JV/MV können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der JV/MV schriftlich eingereicht werden. Sie werden dann unter Tagesordnungspunkt „g. Verschiedenes“ aufgenommen.
5. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Vorstandswahlen kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen und dies von mindestens einem Kandidaten gewünscht wird.
7. Über die JV/MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV)

Falls erforderlich, kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine aMV mit einer Frist von nur einer Woche einberufen. Dies muss ebenfalls geschehen, wenn es von

mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Die aMV hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

### § 13 Beschlussfassung in besonderen Fällen

1. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der MV erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
  - a. Satzungsänderung; hier zu beachten: Wird eine Satzungsformulierung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert/neu eingefügt/aufgehoben, so ist umgehend das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  - b. Ausschluss eines Mitglieds
  - c. Auflösung bzw. Verschmelzung des KBVE, wenn nicht mindestens drei Mitglieder sich entschließen, den KBVE weiterzuführen. In diesem Fall kann der KBVE nicht aufgelöst werden. Auflösung bzw. Verschmelzung können nur auf einer MV beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
  - d. Einführung/Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrages.
2. Zur Änderung des Zweckes des KBVE ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### § 14 Kassenprüfer

1. In der MV werden zwei Kassenprüfer gewählt, denen die laufende Überwachung der Rechnungslegung bzw. der Kasse sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Zwischenprüfungen können in kürzeren Abständen erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand darf keinen Einfluss auf den Bericht der Kassenprüfer ausüben.
2. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.
3. Der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) sowie der Schriftführer nehmen an der Kassenprüfung teil.
4. Sollte kein Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand andere Mitglieder oder sachkundige Dritte beauftragen.

### § 15 Vereinsveranstaltungen

Bei vom Verein getragenen, nicht öffentlichen Veranstaltungen sind grundsätzlich nur Mitglieder und Ehrenmitglieder geladen. Nach Absprache und Zahlung eines von der jeweiligen Veranstaltung abhängigen und durch den Vorstand festgelegten Kostenbeitrags sind Gäste willkommen.

## §16 Vereinsvermögen

1. Der Verein arbeitet selbstlos und gemeinnützig. Alle erwirtschafteten und zugeführten Mittel und Erträge sind zur Erfüllung des unter § 1 genannten Vereinszwecks oder gemeinnützig zu verwenden.
2. Der Verein haftet nur in Höhe seines Vereinsvermögens.
3. Das Vereinsvermögen wird durch den Kassenwart verwaltet.
4. Zugriff auf das Vereinskonto haben der Kassenwart sowie der 1. Vorsitzende. Diese prüfen sämtliche Vereinsgeschäfte gemeinsam und sind einzelzeichnungsberechtigt.
5. Der Kassenwart erstellt einmal jährlich einen Kassenbericht, der den Kassenprüfern vorgelegt wird.

## §17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zweck und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - 2.1. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - 2.2. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - 2.3. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - 2.4. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - 2.5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - 2.6. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den KVE Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KVE hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der Webseite des Vereins und in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 18 Auflösung

Der KBVE wird aufgelöst, wenn der Zweck des Vereins gemäß § 1 nicht mehr gegeben ist. Die Auflösung des KBVE muss

- im Rahmen einer besonderen MV vom Vorstand beantragt und
- einstimmig von allen an dieser MV teilnehmenden Mitgliedern bestätigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Usingen, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke des Stadtteils Eschbach zu verwenden hat.

Die zweite Fassung der Satzung wurde am 12.05.2019 im Verlauf der Versammlung beschlossen und verabschiedet. Sollten für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Änderungen notwendig sein oder aufgrund geänderter Gesetzlage in Zukunft notwendig werden, so können diese Änderungen durch den geschäftsführenden Vorstand ohne Einhaltung von Fristen und Formen unmittelbar vorgenommen werden. Jegliche Änderung ist im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

- |                             |                  |       |
|-----------------------------|------------------|-------|
| 1. Vorsitzender:            | Markus Dillmann  | _____ |
| 2. Vorsitzender/Pressewart: | Jonas Rückauf    | _____ |
| 3. Kassenwart:              | Sven Perner      | _____ |
| 4. Mitgliederausschuss:     | Andreas Schmidt  | _____ |
| 5. Schriftführerin:         | Katja Friedewald | _____ |

Stand 28.10.2022 – Usingen-Eschbach